

Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Kleinkläranlagen in Thüringen

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Maßgabe der aktuellen Förderrichtlinie. Ziel ist es, zum Schutz der Gewässer und zur Umsetzung des § 57 Wasserhaushaltsgesetz den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern. Derzeit entsprechen von allen Kleinkläranlagen, die es in Thüringen gibt, ca. 2 % dem Stand der Technik.

Weitere Informationen sind der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 24. Januar 2013, veröffentlicht im ThürStAnz. Nr. 8/2013 S. 424 ff., zu entnehmen. Die Richtlinie und zusätzliche Informationen können Sie von folgenden Internetseiten abrufen:

<http://www.thueringen.de/th8/tmlfun/umwelt/wasser/>
<http://www.aufbaubank.de/>
unter „Förderprogramme A–Z“.

Wer sind die Ansprechpartner bei Fragen zu Kleinkläranlagen?

- ==> Untere Wasserbehörde im Landratsamt
- ==> Thüringer Industrie- und Handelskammern
- ==> Ihr kommunaler Aufgabenträger (Gemeinden, Städte, Zweckverbände) der Abwasserbeseitigung

hier:

Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz

„Stadtwerke Schnaudertal“

Wirtschaftsweg 7

04610 Meuselwitz

Ansprechpartner: *Frau Geweniger-Hüfner Tel.-Nr.: 03448 4422-14*

Frau Neuber Tel.-Nr.: 03448 4422-20

Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- der Ersatzneubau als biologische Kleinkläranlage,
- die Nachrüstung von Kleinkläranlagen (Einzelanlage) entsprechend dem Stand der Technik

im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung. Nicht gefördert werden Kleinkläranlagen für die Ersterschließung von Grundstücken.

Welche Voraussetzungen müssen u. a. für eine Förderung erfüllt sein?

- Das Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, welches nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Stadt, Abwasserverband) nie an eine Kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen wird oder nicht innerhalb von 15 Jahren an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossen wird.

- Eine Förderung kann weiterhin erfolgen, wenn die Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet wird, dass nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers
 - an die kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen ist, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen
- Als rechtliche Voraussetzungen müssen vorliegen bzw. beantragt werden:
 - bei Einleitung in ein Gewässer
 - die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde,
 - bei Einleitung in einen Kanal
 - eine Satzung, die eine Sanierung der Kleinkläranlage fordert und die
 - Zustimmung des Abwasserentsorgers.
- Die neue Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken,
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken, soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und
- der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Stadt, Abwasserverband) für Kleinkläranlagen, die als Gruppenlösung errichtet werden.

Wie hoch wird gefördert?

	Fördermittel bis 4 Einwohner	Fördermittel für jeden weiteren Einwohner zusätzlich
Ersatzneubau einer biologischen Kleinkläranlage	1.500 €	150 €
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	750 €	75 €
für weitergehende Reinigungsanforderungen zusätzlich	300 €	50 €
Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger	115 € je Anlage	

ODER:

Zinsgünstiges Darlehen	bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und nur für private Bauherren
------------------------	---

Wie läuft das Förderverfahren ab?

1. Der Antrag für Zuschuss oder Darlehen ist auf vorgegebenen Vordruck für den jeweiligen Investitionsort beim zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz) zu stellen.

2. Der Aufgabenträger prüft die Anträge.
 - Für jährlich 10 % der betroffenen Grundstücke kann er Anträge auswählen und als Vorschlag zur Bewilligung an die Thüringer Aufbaubank (TAB) weiterleiten.
 - Ist eine Sanierung behördlich gefordert, so sind diese Anträge vorrangig weiterzuleiten.
3. Die TAB erstellt den Zuwendungsbescheid. Mit ihm erhält der Bürger den Fördermittelabrufantrag und die Mitteilung, welche Unterlagen bei der Auszahlung vorzulegen sind.
4. Der **Bürger lässt die Kleinkläranlage errichten** oder nachrüsten und **bezahlt** die entsprechenden **Rechnungen**.
5. Vor der Inbetriebnahme der Anlage führt der Aufgabenträger eine Erstkontrolle durch. **Der Bürger teilt dem Aufgabenträger rechtzeitig den geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt mit.** Bei der Erstkontrolle sind vorzulegen:
 - Nachweis über den Anlagentyp, Verfahren und Größe des Ersatzneubaus bzw. der nachgerüsteten Kleinkläranlage,
 - die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Anlage,
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung,
 - Wartungsvertrag mit zertifiziertem Fachbetrieb,
 - bei direkter Einleitung in das Gewässer die wasserrechtliche Erlaubnis.
6. Der **Bürger/Bauherr schickt den Fördermittelabruf** an die TAB mit den im Bescheid geforderten Unterlagen (u. a. Protokoll der Erstkontrolle). Die TAB zahlt die Fördermittel an den Bauherren aus.

Stadtwerke Schnaudertal